

### 3.2. Anpassungsverordnung

1961

31.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 9 Abs. 2 der AO vom 20. 10. 1971 über die Überführung von Leichen (GBl. II Nr. 73 S. 626).

32.

§ 28 der Verordnung vom 23. Februar 1961 zur Verhütung und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (GBl. II Nr. 17 S. 85) erhält folgende Fassung:

„§ 28

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) als Kranker oder Krankheitsverdächtiger seine Pflichten gemäß § 4 Absätze 1 oder 2, § 10 Abs. 2 oder § 20 Absätze 1 oder 2 verletzt
  - b) als dringend Krankheitsverdächtiger seiner Pflicht zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gemäß § 22 Abs. 1 nicht nachkommt oder den Maßnahmen gemäß § 22 Abs. 2 nicht Folge leistet
  - c) gegen die §§ 11, 13, 14 oder 15 verstößt, eine Behandlung gemäß § 12 verhindert oder eine Maßnahme gemäß § 25 nicht befolgt
  - d) als Arzt, Zahnarzt oder Hebamme die Pflichten gemäß §§ 17, 18 oder 21 nicht erfüllt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder aus anderen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der für die staatliche Leitung des Gesundheits- und Sozialwesens verantwortlichen Organe in den Kreisen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).“

33.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 10 Abs. 2 der AO Nr. 3 vom 28. 4. 1970 über die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (GBl. II Nr. 45 S. 327).

34.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 16 Abs. 2 der VO vom 26. 11. 1981 über das Meßwesen (GBl. I Nr. 37 S. 429).

35.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch Bkm. vom 31. 5. 1979 (GBl. I Nr. 19 S. 164).

36.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 22 Abs. 2 Ziff. 4 des Devisengesetzes (Reg.-Nr. 2.6.).

37.

§ 29 der Verordnung vom 26. Oktober 1961 zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose (GBl. II Nr. 80 S. 509) erhält folgende Fassung:

„§ 29

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) als Kranker oder Krankheitsverdächtiger seine Pflichten gemäß § 12 oder § 14 Abs. 2 verletzt oder einer Verfügung gemäß § 25 Absätze 1 und 2 nicht Folge leistet
  - b) den Vorschriften des § 5 Absätze 2 und 3, § 6 Absätze 2 und 3, § 8 Absätze 1 bis 3 oder § 24 Abs. 1 zuwiderhandelt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der für die staatliche Leitung des Gesundheits- und Sozialwesens verantwortlichen Organe in den Kreisen.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Mitarbeiter der für die staatliche Leitung des Gesundheits- und Sozialwesens verantwortlichen Organe in den Kreisen befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).“

38.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 20 Abs. 2 der AO vom 2. 12. 1968 über die ärztliche Leichenschau (GBl. II Nr. 129 S. 1041).

1962

39.

§ 11 der Verordnung vom 12. April 1962 über die Herausgabe und Herstellung aller periodisch erscheinenden Presseerzeugnisse (GBl. II Nr. 24 S. 239) erhält folgende Fassung:

„§ 11

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig